

22.05.2016

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 25.05.2016

Änderungsantrag

des Abgeordneten Patrick Breyer (PIRATEN)

**Gesetz zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter
zu Drucksache 18/3559**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter

vom [..]

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In § 24a werden nach den Worten „§ 16 e (Anregungen und Beschwerden),“ die Worte

„§ 16 f (Einwohnerantrag),

§ 16 g (Bürgerentscheid, Bürgerbegehren),“

eingefügt.

b) § 24a wird der folgende Satz angefügt:

„Für Einwohneranträge, Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.“

2. § 26 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die Durchführung des Einwohnerantrags entsprechend § 16 f und des Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens entsprechend § 16 g der Gemeindeordnung“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Begründung:

I. Einzelbegründung der Änderung

Ergänzend zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf wird in § 24a der Amtsordnung klargestellt, dass zur Mitwirkung über Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide nur die Einwohner derjenigen Gemeinden berechtigt sind, welche die jeweilige Selbstverwaltungsaufgabe dem Amt übertragen haben. Dies entspricht der Regelung der Stimmberechtigung in § 5 Absatz 3 der Amtsordnung. Bei einem Bürgerentscheid sind danach die Einwohner derjenigen amtsangehörigen Gemeinden stimmberechtigt, für die das Amt die zur Abstimmung stehende Selbstverwaltungsangelegenheit wahrnimmt. Auch die Unterschriftenquoten sind danach zu berechnen.

II. Eignung der Amtsebene für direkte Demokratie

Dass Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide für eine entsprechende Anwendung auf Amtsebene geeignet sind, ergibt sich aus ihrer Zulassung in Ämtern des Landes Brandenburg (§ 140 BbgKVerf). Das Brandenburgische Innenministerium hat in der Anhörung bestätigt, dass Einwohneranträge und Bürgerentscheide auf Amtsebene zulässig sind (Umdruck 18/5532, S. 3).

Dass die Mitglieder des Amtsausschusses nicht direkt vom Volk gewählt werden, die Ämter keine Gebietskörperschaften sind und es keine „Amtsbürger“ gibt, steht auch in Brandenburg der Zulassung von Bürgerentscheiden nicht entgegen.

III. Keine ausreichenden Alternativen

Soweit in der Anhörung die Zulassung von Bürgerentscheiden über das Widerspruchsrecht einer Gemeinde nach § 3 Absatz 5 der Amtsordnung diskutiert wurde, kann dies Bürgerentscheide in Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht ersetzen, weil der Widerspruch einer Gemeinde von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Amtsausschusses zurückgewiesen werden kann (§

3 Abs. 5 S. 4 AO). Es bedarf eines Instruments, mit dem die Einwohner der stimmberechtigten Gemeinden übertragene Selbstverwaltungsangelegenheiten selbst und abweichend vom Amtsausschuss entscheiden können. Der Vorschlag des Netzwerks Dorfschulen, im Fall des Widerspruchs einer Gemeinde durch Bürgerentscheid sollten alle Gemeindevertretungen entscheiden und Bürgerentscheide in allen Gemeinden einzeln stattfinden können, erscheint wenig praktikabel und mit einem zu hohen Aufwand verbunden. Er würde auch zu einer Vereinzelung von Entscheidungen in Angelegenheiten führen, die gerade zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen worden sind.

Dass die Einwohner einer amtsangehörigen Gemeinde durch Bürgerentscheid die Rückholung einer Selbstverwaltungsangelegenheit verlangen können, ersetzt Bürgerentscheide in einzelnen Sachfragen nicht. Im Fall gemeinschaftlicher Einrichtungen beispielsweise wird der Aufbau einer eigenen Einrichtung durch eine einzelne Gemeinde selten gewollt oder möglich sein. Es entspricht auch nicht dem Ziel der Bürger, beispielsweise aus einer gemeinsamen Einrichtung insgesamt auszuschneiden, wenn sie nur eine einzelne Sachentscheidung zur Abstimmung stellen möchten.

IV. Dringendes Bedürfnis nach Bürgerentscheiden auf Amtsebene

In der Anhörung haben neben dem Netzwerk Dorfschulen auch Mehr Demokratie e.V. und der Landesbeauftragte für politische Bildung das große Bedürfnis nach einer Zulassung direkter Demokratie auf Amtsebene unterstrichen. So fordert der Landesbeauftragte für politische Bildung, die Einschränkung von Partizipationsmöglichkeiten derjenigen Bürgerinnen und Bürger, deren Gemeinden wichtige kommunale Angelegenheiten einem Amt übertragen haben, aufzuheben. Insbesondere kommunale Fragen – wie etwa die Wasser- und Energieversorgung oder Kindertagesstätten und Schulen – besäßen ein beachtliches Potenzial, um das Interesse der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsamen Angelegenheiten zu wecken. Die Instrumente direkter Demokratie (Einwohnerantrag, Bürgerentscheid) stellten wichtige Teilhabemöglichkeiten dar, die allen Bürgerinnen und Bürgern des Landes offen stehen sollten. Die bisherige direktdemokratische Benachteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Gemeinden, die eine Selbstverwaltungsangelegenheit einem Amt übertragen haben, ist nicht zu rechtfertigen.